

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Dezember 2011

1482. Schlupfhuus, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteilen) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 774/2007 erteilte der Regierungsrat dem Verein Schlupfhuus eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Schlupfhauses in Zürich. Mit Eingabe vom 24. Januar 2011 ersucht der Verein Schlupfhuus um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Das Schlupfhuus ist ein Kompetenzzentrum für weibliche und männliche Kinder und Jugendliche in Krisen. Es besteht aus einem stationären Bereich für Jugendliche von 13 bis 18 Jahren sowie einer ambulanten Beratung von Jugendlichen von 13 bis 25 Jahren. Dieses Angebot wird auf der Grundlage des Opferhilfegesetzes finanziert. Aufgenommen werden die Jugendlichen aufgrund von Gewalterfahrungen und Misshandlungen, sexueller Ausbeutung und Ablösungskrisen oder bei Problemen in der Schule, Lehre oder Arbeit. Der Schlupfhuus-Aufenthalt dauert zwischen einer Nacht und längstens drei Monaten. Es stehen acht gut ausgelastete Plätze zur Verfügung. Das Schlupfhuus ist vom Bundesamt für Justiz anerkannt.

Der Verein Schlupfhuus verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Schlupfhauses in Zürich, die ihm gestützt auf das von der Bildungsdirektion anerkannte Rahmenkonzept erteilt wurde. Der Betrieb des Schlupfhauses beruht auf dem Rahmenkonzept vom Dezember 2010. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die vom Heim zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Schlupfhuus entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen (vgl. § 2 Jugendheimverordnung). Die Beitragsberechtigung ist um zwei Jahre zu verlängern.

Unter Berücksichtigung der anerkannten Bruttotageskosten und der verlangten Sollauslastung ist mit einem jährlichen Staatsbeitrag von rund Fr. 567 000 zu rechnen. Gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) entscheidet die Bildungsdirektion über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Vereins Schlupfhuus für den Betrieb des Schlupfhuuses wird mit Wirkung ab 1. Januar 2012 erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2013. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2012 zusammen mit dem aktualisierten Rahmenkonzept einzureichen.

III. Konzept- und Angebotsänderungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die Bildungsdirektion.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an das Schlupfhuus, Cornelia Zimmermann, Leitung, Schönbühlstrasse 8, 8032 Zürich (im Doppel für sich und die Trägerschaft [E]), das Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi